

Merkblatt zu den  
Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften  
bei der Umsetzung des baden-württembergischen  
**Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)** und der **Förderung von  
Investitionen zur Diversifizierung** im Rahmen des nationalen GAP-  
Strategieplans 2023-2027

Stand: August 2025

## 1. Vorbemerkung

Die Europäische Union sieht bei Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Vorschriften zur Information und Sichtbarkeit vor. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden.

**Für die Einhaltung der Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften sind die Begünstigten (Zuwendungsempfängerin, Zuwendungsempfänger) verantwortlich.** Der Umfang der vorgeschriebenen Maßnahmen bestimmt sich dabei aus der öffentlichen Unterstützung<sup>1</sup> der geförderten Investition.

Die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften betreffen Begünstigte, die nach der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 in Baden-Württemberg über den ELER gefördert werden. Weiterführende Informationen sind unter [www.gap-bw.de](http://www.gap-bw.de) unter Öffentlichkeitsarbeit in der Rubrik „Verpflichtungen zur Sichtbarkeit – Informationen für Begünstigte“ zu finden.

**Hinweis:** Das vorliegende Merkblatt gibt die Anforderungen wieder, die sich für Vorhaben ergeben, deren öffentlicher Beihilfebetrag aus EU- Mitteln (ELER) und Landesmitteln finanziert wird.

## 2. Vorgaben für Begünstigte

Die oder der Begünstigte hat während der Durchführung und nach Abschluss des Vorhabens folgende Maßnahmen zu ergreifen.

### 2.1. Websites und Social-Media-Kanäle unabhängig von der Höhe der Unterstützung

Die nachfolgend genannten Vorgaben gelten, sofern eine Website und/oder ein Social-Media-Kanal besteht, in dem das geförderte Unternehmen oder Vorhaben präsentiert wird.

Auf Social-Media-Kanälen sind das EU-Logo und die Finanzierungserklärung „Kofinanziert von der Europäischen Union“ dauerhaft und sichtbar anzubringen. Auf den genutzten Kanälen ist zusätzlich eine Kurzbeschreibung des geförderten Projekts zu veröffentlichen. Die Kurzbeschreibung kann auf dem Social-Media-Kanal selbst oder indirekt über eine Verlinkung auf die offizielle Website erfolgen. Die Vorgaben sind unabhängig von der Höhe des Förderbetrags und gelten während der **Durchführung<sup>2</sup> des Vorhabens und bis zum Ende des 5. Jahres, das auf das Jahr der Abschlusszahlung folgt.**

---

<sup>1</sup> Die öffentliche Unterstützung setzt sich zusammen aus Mitteln des ELER, nationalen Kofinanzierungsmitteln und ggf. zusätzlicher Fördermittel öffentlicher Geldgeber.

<sup>2</sup> Der Durchführungszeitraum beginnt mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheids und endet mit Erhalt der Abschlusszahlung.